

Schiedsordnung

der Organisation

Let's promote Europe (LPE) e.V.

Von der Generalversammlung am 30.12.2024 beschlossene Fassung.

Zuletzt geändert am 30.12.2024 in Saarbrücken.



§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsordnung findet in der jeweils bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gültigen Fassung auf alle in § 26 "Zuständigkeit des Schiedsgerichts" der Satzung von Let's promote Europe genannten Fälle Anwendung.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht im Streitfall aus den in § 27 Absatz 3 "Zusammensetzung und sonstige Bestimmungen" der Satzung genannten Schiedsrichtern.
- (2) Sind bei Ablauf der Amtszeit eines ständigen Mitglieds des Schiedsgerichts noch Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen das Mitglied der vorsitzende Schiedsrichter ist, und ist bereits mündlich verhandelt oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden, so bleibt das ständige Mitglied des Schiedsgerichts für dieses Verfahren als vorsitzender Schiedsrichter im Amt.

§ 3 Rechtsstellung der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur dem Recht, dem Gesetz, der Satzung, dieser Schiedsordnung und ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 ZPO wegen Befangenheit vorliegen.
- (3) Die Schiedsrichter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen erstattet.

§ 4 Anrufungsfrist

- (1) Die Klage ist beim Schiedsgericht innerhalb von sechs Monaten einzureichen, nachdem dem Kläger die tatsächlichen Umstände, die die Streitigkeit begründen, bekannt geworden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt des die Klage begründenden Ereignisses ist die Schiedsklage unzulässig.
- (2) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (3) Beschlüsse von LPE Organen und von Mitgliedern von LPE Organen können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Beschlussfassung angefochten werden. Hat eine betroffene Person jedoch nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt von dem Beschluss Kenntnis zu erlangen, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung. In jedem Fall hat eine Anfechtung innerhalb von einem Jahr nach der Beschlussfassung zu erfolgen und ist im Anschluss ausgeschlossen.



(4) Beschlüsse über die Einberufung oder Abberufung eines LPE Amtsträgers können nur innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung angefochten werden.

§ 5 Antragsberechtigung und Antragszulässigkeit

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - (a) In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen:
 - i. das Präsidium sowie jedes Mitglied des Präsidiums einzeln,
 - ii. der Vorstand,
 - iii. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer des Organs, das die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - iv. wer bei der betroffenen Wahl ein Kandidat war.
 - (b) in allen übrigen Verfahren:
 - i. das Präsidium sowie jedes Mitglied des Präsidiums einzeln,
 - ii. der Vorstand,
 - iii. jedes LPE Mitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.
- (2) Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Beschlüsse von LPE Organen, insbesondere Beschlüsse über die Einberufung oder Abberufung eines LPE Amtsträgers, können nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel geeignet war, den Inhalt des Beschlusses zu beeinflussen.

§ 6 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
 - (a) der Antragssteller (der Kläger),
 - (b) der Antragsgegner (der Beklagte),
 - (c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind das Präsidium und der Vorstand auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist sowohl dem Beigeladenen als auch den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht per E-Mail in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 1 und unter Angabe einer E-Mail-Adresse für die zukünftige Kommunikation wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.



§ 7 Übermittlung von Beschlüssen, Anträgen, Stellungnahmen und Schriftsätzen

- (1) Das Schiedsgericht ist außerhalb von mündlichen Verhandlungen stets per E-Mail an ArbitrationTribunal@lpehq.eu zu kontaktieren. Die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts haben auf dieses Postfach Zugriff und leiten, sofern vorhanden und sofern sie die ursprüngliche E-Mail nicht bereits erhalten haben, den Beisitzern die E-Mails der sie betreffenden Verfahren unverzüglich per E-Mail weiter.
- (2) Das Schiedsgericht kontaktiert die Verfahrensbeteiligten über die von ihnen hinterlegte E-Mail-Adresse.
- (3) Beschlüsse, Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sind der E-Mail als PDF-Dokumente anzuhängen.

§ 8 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Einreichung der Klageschrift als PDF-Dokument per E-Mail in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 1.
- (2) Die an das Schiedsgericht gerichtete Schiedsklage muss enthalten:
 - (a) die Namen der Parteien,
 - (b) die E-Mail-Adresse des Klägers im Sinne des § 7 Absatz 2,
 - (c) die mobile Telefonnummer des Klägers,
 - (d) einen bestimmten Antrag,
 - (e) Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche begründet werden,
 - (f) Namen und E-Mail-Adresse eines Beisitzers sowie die Erklärung des Beisitzers, dass er mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist.
- (3) Der vorsitzende Schiedsrichter weist das Generalsekretariat an, dem Kläger eine Unterschriftsanforderung zu senden, um die erhaltene Klageschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der eIDAS-Verordnung zu versehen. Das Generalsekretariat übermittelt die signierte Version nach erfolgter Unterschrift unverzüglich dem Schiedsgericht. Wird die digitale Unterschrift nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung durch das Generalsekretariat geleistet, ist die Klage durch Beschluss des vorsitzenden Schiedsrichters als unzulässig zurückzuweisen. Der Beschluss ist dem Antragssteller nach § 7 Absatz 2 zu übermitteln.
- (4) Das Generalsekretariat stellt dem Schiedsgericht auf Anfrage die E-Mail-Adresse, die das betroffene LPE Mitglied gemäß § 7 Absatz 3 der LPE Satzung hinterlegt hat zur Verfügung, insofern der Beklagte ein LPE Mitglied ist, und die Funktionsmailadresse des Vorsitzenden des betroffenen LPE Organs oder des LPE Amtsträgers, insofern ein LPE Organ oder LPE Amtsträger der Beklagte ist.



- (5) Der vorsitzende Schiedsrichter veranlasst nach Abschluss der Verfahren nach § 8 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 und insofern die Klage zulässig ist, die Übermittlung der Schiedsklage an den Beklagten, verbunden mit der Aufforderung, innerhalb von einem Monat Stellung zu nehmen, einen Beisitzer zu benennen und eine Erklärung des Beisitzers zu übermitteln, dass er mit seiner Bestellung einverstanden ist. Benennt der Beklagte keinen Beisitzer, so bestellt ihn der vorsitzende Schiedsrichter.
- (6) Der vorsitzende Schiedsrichter informiert die Verfahrensbeteiligten über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts.
- (7) Nach Erhalt der Stellungnahme des Beklagten weist der vorsitzende Schiedsrichter das Generalsekretariat an, dem Kläger eine Unterschriftsanforderung zu senden, um die erhaltene Klageschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der eIDAS-Verordnung zu versehen. Das Generalsekretariat übermittelt die signierte Version nach erfolgter Unterschrift unverzüglich dem Schiedsgericht. Wird die digitale Unterschrift nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung durch das Generalsekretariat geleistet, ist § 14 entsprechend anzuwenden.
- (8) Ist die Klage nach den §§ 4, 5 unzulässig, wird sie durch einen zu begründenden Beschluss des vorsitzenden Schiedsrichters als unzulässig zurückgewiesen. Der Beschluss ist dem Antragssteller nach § 7 Absatz 2 zu übermitteln.

§ 9 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das Schiedsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten durch Beschluss zurückweisen. Dieses Zurückweisungsrecht kann nicht gegenüber Mitgliedern eines obersten LPE Organes oder Rechtsanwälten ausgeübt werden.

§ 10 Ablehnung von Schiedsrichtern

- (1) Die Ablehnung des Schiedsgerichts im Ganzen ist unzulässig.
- (2) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.
- (3) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.



- (4) Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht die Ablehnungsgründe darzulegen.
- (5) Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, so soll er sich innerhalb einer vom vorsitzenden Schiedsrichter zu setzenden Frist zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist allen Verfahrensbeteiligten zuzuleiten. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht ohne Beteiligung des abgelehnten Richters innerhalb eines Monats nach Zuleitung der Stellungnahme über die Ablehnung.
- (6) Ist der vorsitzende Schiedsrichter betroffen, so wirkt an seiner Stelle für die Festsetzung der Frist nach § 10 Absatz 5 Satz 1 und für die Entscheidung nach § 10 Absatz 5 Satz 3 ein durch den Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts anderes ständiges Mitglied des Schiedsgerichts mit. Im Fall einer Ablehnung tritt dieses Mitglied an die Stelle des vorsitzenden Schiedsrichters.
- (7) Wird ein Beisitzer abgelehnt, so hat die betroffene Partei einen neuen Beisitzer zu benennen und muss dabei den Namen und die E-Mail-Adresse des neuen Beisitzers angeben sowie eine Erklärung des Beisitzers, dass er mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist. Die Benennung kann auch dem vorsitzenden Schiedsrichter übertragen werden. Wird dem Beklagten eine weitere Frist zur Benennung eines neuen Beisitzers gesetzt und verstreicht diese fruchtlos, so ernennt der vorsitzende Schiedsrichter einen neuen Beisitzer. Wird dem Kläger eine Frist zur Benennung eines neuen Beisitzers gesetzt und verstreicht diese fruchtlos, so kann der vorsitzende Schiedsrichter das Verfahren einstellen.

§ 11 Verhinderung eines Schiedsrichters

- (1) Das Schiedsrichteramt endet mit dem Rücktritt oder mit der Entscheidung des Gerichts über die Beendigung des Amtes. Bei Beisitzern ist auch die Vereinbarung der Beendigung durch die Parteien möglich.
- (2) § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 12 Einstweiliger Rechtsschutz

- (1) Der vorsitzende Schiedsrichter ist auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen anzuordnen.
- (2) Die Parteien sowie, falls sie Verfahrensbeteiligte sind, das Präsidium oder der Vorstand, können binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der einstweiligen Anordnung nach § 12 Absatz 1 eine Aufhebung oder Abänderung durch das Schiedsgericht beantragen.



§ 13 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der vorsitzende Schiedsrichter leitet das Verfahren unbeschadet der Regelungen in dieser Schiedsordnung und der §§ 1025 bis 1066 ZPO nach freiem Ermessen. Der vorsitzende Schiedsrichter hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, dass beide Parteien eine mündliche Verhandlung wünschen.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Der vorsitzende Schiedsrichter kann Zuhörer zulassen.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.
- (5) Sitz und Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz von Let's promote Europe gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung. Das Schiedsgericht kann einen abweichenden Ort für die mündliche Verhandlung festlegen, insofern sich die Parteien auf einen anderen Ort einigen.
- (6) Das Schiedsgericht soll vor Erlass eines Schiedsspruchs stets den Versuch machen, den Streit durch einen Vergleich zu erledigen.
- (7) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.
- (8) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
- (9) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung als Videokonferenz durchführen.
- (10)Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.

§ 14 Säumnis einer Partei

- (1) Versäumt es eine Partei, innerhalb einer von dem vorsitzenden Schiedsrichter gesetzten Frist zu antworten oder einer Auflage nachzukommen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen. Gleiches gilt, wenn eine Partei es versäumt, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen.
- (2) Die Säumnis gilt nicht zwangsläufig als Zugeständnis des tatsächlichen Vorbringens der anderen Partei. Das Schiedsgericht würdigt das säumige Verhalten nach freier Überzeugung. Das Schiedsgericht erlässt in diesem Falle den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen.



§ 15 Der Schiedsspruch

- (1) Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet, außer in den nach dieser Schiedsordnung ausschließlich dem vorsitzenden Schiedsrichter zugewiesenen Fällen, mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (3) Der Schiedsspruch ist als PDF-Dokument zu erlassen, das durch den vorsitzenden Schiedsrichter mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß der eIDAS-Verordnung zu versehen ist. Die für die Signatur erforderliche technische Infrastruktur wird durch das Generalsekretariat zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Schiedsspruch ist zu begründen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (5) Der Schiedsspruch ist den Verfahrensbeteiligten gemäß § 7 Absatz 2 zuzustellen.
- (6) Der Schiedsspruch ist unanfechtbar.

§ 16 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Gebühr für das schiedsrichterliche Verfahren beträgt 50,00 EUR.
- (2) Die Gebühr und die erstattungsfähigen Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens werden vom Schiedsgericht einer oder beiden Parteien im Schiedsspruch oder im Vergleich nach dem Maß ihres jeweiligen Unterliegens auferlegt. Die §§ 91, 91a, 92 ZPO gelten sinngemäß. Der Streitwert wird vom Schiedsgericht verbindlich festgesetzt.
- (3) Erstattungsfähige Kosten im Sinne des § 16 Absatz 2 sind die Auslagen der Schiedsrichter, die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel, die Kosten der mündlichen Verhandlung sowie die außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten.
- (4) Das Schiedsgericht kann die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter im Laufe des Verfahrens gestellter Anträge von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Das Schiedsgericht hat eine Anordnung im Sinne des § 16 Absatz 4 Satz 1 zu erlassen, insofern das Präsidium es beantragt.

§ 17 Vertraulichkeit des Verfahrens

(1) Die Verfahrensbeteiligten, die Schiedsrichter und die im Generalsekretariat mit einem schiedsrichterlichen Verfahren befassten Personen haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



(2) Die Schiedssprüche und Beschlüsse des Schiedsgerichts können durch das Generalsekretariat auf Anordnung des Präsidiums oder des Vorstandes in geeigneter Form veröffentlicht werden.

§ 18 Aktenaufbewahrung

- (1) Akten sind wenn immer möglich digital zu führen und ansonsten spätestens bei Abschluss des Verfahrens zu digitalisieren.
- (2) Nach Abschluss des Verfahrens hat das Schiedsgericht dem Generalsekretariat sämtliche Akten digital zuzuleiten. Der Verein bewahrt die Akten für fünf Jahre auf.

§ 19 Ergänzende Bestimmungen für Streitigkeiten zwischen LPE Organen oder zwischen LPE Amtsträgern

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen LPE Organen, zwischen LPE Amtsträgern oder zwischen einem LPE Organ und einem LPE Amtsträger:
 - (a) werden gemäß dieser Schiedsordnung erforderliche qualifizierte elektronische Signaturen durch fortgeschrittene elektronische Signaturen nach der eIDAS-Verordnung ersetzt,
 - (b) entfällt in Abweichung zu § 16 die Gebühr des Verfahrens und es sind keinerlei Kosten erstattungsfähig.
- (2) Eine Streitigkeit betrifft nur dann einen LPE Amtsträger, wenn der Kern der Streitigkeit die Handlungen der jeweiligen Person in ihrer Funktion als Amtsträger betrifft, ansonsten ist sie hier als Mitglied anzusehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung gilt mit der Beschlussfassung auf der Generalversammlung unmittelbar.